

21. Januar 1993

Jugendrechtspflegegesetz (JRPG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze

Art. 1

Ziel der Jugendrechtspflege

Ziel der Jugendrechtspflege sind Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl der Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] massgebend.

Art. 2 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Kantonales Recht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG [SR 311.1]) finden auf die nach bernischem Recht mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Art. 3 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Anwendbarkeit des Strafverfahrens

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für die Durchführung der Jugendrechtspflege die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV [BSG 321.1]) sinngemäss anwendbar.

² An die Stelle der Staatsanwaltschaft und der Generalprokuratur tritt die Jugendstaatsanwaltschaft und an diejenige der Anklagekammer die zuständige Strafkammer.

2. Geltungsbereich, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit

Art. 4

Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung, wenn Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] im Sinne des Strafgesetzbuches Handlungen begehen, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder bernischen Rechts mit Strafe bedroht sind.

² Wird das Verfahren gegen eine erwachsene Täterin oder einen erwachsenen Täter für eine vor dem 18. Altersjahr begangene strafbare Handlung eingeleitet, so ist das Jugendgericht für die Verfolgung und Beurteilung zuständig. Dieses wendet ausschliesslich Jugendstrafrecht an. [Fassung vom 8. 9. 2005]

³ Begeht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sowohl vor als auch nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr strafbare Handlungen, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 JStG [SR 311.1]. Ist die Zuständigkeit zwischen Erwachsenengericht und Jugendgericht streitig, entscheidet die zuständige Strafkammer. [Eingefügt am 8. 9. 2005]

⁴ Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, sind auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen. [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Art. 5

Jugendgerichtsbarkeit

¹ Die örtliche Zuständigkeit der bernischen Jugendgerichte richtet sich nach Artikel 38 JStG. [Fassung vom 8. 9. 2005]

² Ergeben sich im interkantonalen Verkehr unter den zuständigen Behörden Meinungsverschiedenheiten über die bernische Jugendgerichtsbarkeit, verhandelt und beschliesst die Jugendstaatsanwaltschaft über die Anerkennung oder Ablehnung im Verfahren gemäss den Artikeln 7 ff. StrV [Aufgehoben durch G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321.1]. [Fassung vom 27. 1. 1998]

Art. 6

Örtliche Zuständigkeit

Können sich die Jugendgerichte über die Zuständigkeit gemäss Artikel 38 JStG [Fassung vom 8. 9. 2005] nicht einigen oder wird die örtliche Zuständigkeit bestritten, entscheidet vor der Überweisung die Jugendstaatsanwaltschaft und im Hauptverfahren die zuständige Strafkammer.

Art. 7

Wechsel des Wohnsitzes

¹ Der Wechsel des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] Aufenthaltes nach Einleitung des Jugendgerichtsverfahrens zieht in der Regel keinen Hinfall der bernischen Gerichtsbarkeit oder der örtlichen Zuständigkeit nach sich.

² Können sich die Behörden [Fassung vom 8. 9. 2005] nicht einigen, ist das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 anwendbar.

Art. 8

Rechtshilfe

¹ Für die Gewährung der Rechtshilfe sind die Bestimmungen der Artikel 17 ff. StrV [BSG 321.1] sinngemäss anwendbar. [Fassung vom 15. 3. 1995]

² An die Stelle der Anklagekammer tritt die Jugendstaatsanwaltschaft.

Art. 9

Sachliche Zuständigkeit

¹ Die Jugendrechtspflege wird durch die Jugendgerichte ausgeübt.

² Das Jugendgericht ist im Untersuchungs-, Urteils- und Vollzugsverfahren sachlich zuständig. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 10

Jugendgerichtspräsidentin/Jugendgerichtspräsident

Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist zuständig im Untersuchungs-, Urteils- und Vollzugsverfahren, wenn dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Kollegialgericht als zuständig erklärt.

Art. 11 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Kollegialgericht

1. Dreierkammer

¹ Als urteilendes Gericht ist das Kollegialgericht in Dreierbesetzung zuständig

1. für die Verhängung folgender Sanktionen:

- a Unterbringung,
- b Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten,
- c Massnahme nach StGB und Freiheitsstrafe, die für im Übergangsalter begangene Straftaten in Frage kommen.

2. im Widerrufsverfahren sowie in den Verfahren betreffend nachträgliche Vollstreckbarerklärung, wenn ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten in Frage kommt.
- ² Im vollzugsrichterlichen Verfahren ist das Kollegialgericht in Dreierbesetzung zuständig, wenn ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten in Frage kommt.
- ³ Die Dreierkammer kann vollzugsrichterliche Entscheide treffen, die in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen, wenn diese in sachlichem Zusammenhang mit ihrem Urteil stehen.

Art. 12 [Fassung vom 8. 9. 2005]

2. Fünferkammer

Als urteilendes Gericht ist das Kollegialgericht in Fünferbesetzung zuständig, wenn

- a bei der Beurteilung eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich Beweisführung, Beweiswürdigung oder rechtlicher Würdigung der Tat besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind,
- b eine besonders schwere Straftat zur Beurteilung steht.

Art. 13 [Fassung vom 15. 3. 1995]

Unfähigkeit, Ablehnbarkeit

- ¹ Die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen (Art. 30 ff. StrV [BSG 321.1]) sind in jedem Verfahrensstadium sinngemäss anwendbar.
- ² Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 11 StrV besteht nicht im Zusammenhang mit Unterhaltsregelungen gemäss Artikel 88. [Fassung vom 27. 1. 1998]
- ³ Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 9 StrV besteht nicht, wenn im Verlaufe des Verfahrens eine Gerichtsperson für die weitere Gestaltung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] Rat erteilt hat. [Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2]
- ⁴ Eine Ablehnung gemäss Artikel 31 StrV im Hauptverfahren berührt das Vollzugsverfahren nicht. [Eingefügt am 27. 1. 1998]

3. Parteien

Art. 14

Parteien

- ¹ Parteien im Verfahren sind betroffene Jugendliche sowie im Haupt-, Rechtsmittel- und vollzugsrichterlichen Verfahren die Jugendstaatsanwaltschaft. Die Privatklage ist ausgeschlossen. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Das Jugendgericht gewährt dem Opfer nur so weit Einsicht in die Akten, als es für die Ausübung seiner übrigen Verfahrensrechte gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG [SR 312.5]) notwendig ist. Nichteintretens-, Nichteröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsentscheide sind den Opfern unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ³ Jugendliche handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter. Der Elternteil ohne elterliche Sorge hat Anspruch auf Information und Auskunft gemäss Artikel 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB [SR 210]). Pflegeeltern können bei Vorliegen besonderer Umstände anstelle der Inhaber der elterlichen Sorge Parteirechte ausüben. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ⁴ Urteilsfähige Jugendliche können sämtliche Parteirechte zudem selbstständig wahrnehmen. Ist die oder der Jugendliche nicht vertreten, ist im Verfahren mit Hauptverhandlung auf Antrag des Jugendgerichts durch die zuständige Vormundschaftsbehörde eine Vertretungsbeistandschaft zu errichten. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ⁵ Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] sowie die gesetzlichen Vertreter sind auf ihre Verfahrensrechte und -pflichten aufmerksam zu machen; dieser Hinweis ist in den Akten zu vermerken.
- ⁶ ... [Aufgehoben am 8. 9. 2005]

Art. 15

Verteidigung

Die Verteidigung durch eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs berechnigte Person ist in jedem Stadium des Verfahrens zugelassen.

Art. 16 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Notwendige Verteidigung

¹ Die Verteidigung ist in folgenden Fällen notwendig, wobei sie ausschliesslich die Interessen der oder des Jugendlichen vertritt, wenn

- a die Jugendstaatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt,
- b es die Schwere der Tat erfordert,
- c die oder der Jugendliche oder die gesetzlichen Vertreter offensichtlich nicht imstande sind, die Verteidigung zu übernehmen,
- d die Untersuchungshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat,
- e eine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird,
- f die Jugendstaatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren persönlich auftritt oder die Verteidigung im Hauptverfahren notwendig war.

² Für das Untersuchungs- und das Überweisungsverfahren wird eine Verteidigung nur bestellt, wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis c mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

³ In den Verfahren gemäss den Artikeln 60a und 61 ist die Verteidigung notwendig unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben a, c oder e.

Art. 17

Amtliche Verteidigung

¹ Wird in einem Fall der notwendigen Verteidigung keine Verteidigung bestellt, lehnen Bestellte ab oder bestehen Anzeichen eines Interessenkonflikts in der anwaltschaftlichen Tätigkeit, bezeichnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufes berechnigte Person. [Fassung vom 8. 9. 2005]

² ... [Aufgehoben am 8. 9. 2005]

³ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung wird durch das Kantonale Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG [BSG 168.11]) geregelt. [Fassung vom 28. 3. 2006]

⁴ Die Kosten der amtlichen Verteidigung trägt der Kanton [Fassung vom 8. 9. 2005]. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

⁵ Soweit die Jugendlichen oder die Eltern über hinreichende Mittel verfügen, können sie zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung des vom Kanton der amtlichen Verteidigung ausgerichteten Honorars verurteilt werden. [Fassung vom 8. 9. 2005]

⁶ Ist die oder der Jugendliche zum Zeitpunkt des Urteils volljährig, ist den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn eine Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung in Frage kommt. Gegen den Entscheid über die Rückerstattung können die Eltern Rekurs bei der zuständigen Strafkammer einlegen. Der Jugendstaatsanwaltschaft steht ein Antragsrecht zu. [Eingefügt am 8. 9. 2005]

4. Verfahrensbestimmungen

Art. 18

Vorladung und Vorführung, Mitteilungen

¹ Die formlose Einladung zum Erscheinen ist mit dem Einverständnis der Betroffenen gestattet. Sie ist aktenkundig zu machen.

² Die Vorführung von Jugendlichen erfolgt durch die Kantonspolizei [Fassung vom 11. 3. 2007]. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind unverzüglich zu orientieren, wenn der Vorführungszweck es nicht verbietet. [Fassung vom 8. 9. 2005]

³ Wo das Gesetz Mitteilungen an die Parteien vorsieht, haben diese in rechtsgenügnlicher Form zu erfolgen. Sie sind unter Angabe ihres Inhalts, ihrer Form und der Zeit der Mitteilung aktenkundig zu

machen.

⁴ Bei unbekanntem Aufenthalt gelten die Artikel 91 und 92 StrV sinngemäss. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Art. 19 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Hilfspersonal, Kantonspolizei *[Fassung vom 11. 3. 2007]*

Für amtliche Verrichtungen im Verkehr mit Jugendlichen und ihren Familien sind nach Möglichkeit Organe der Jugendrechtspflege in Anspruch zu nehmen.

Art. 20

Form der gerichtlichen Verhandlung

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren *[BSG 321.1]* hinsichtlich der Form der gerichtlichen Verhandlungen sind sinngemäss anwendbar. *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

² Das Protokoll der Verhandlungen des Kollegialgerichtes wird von der Gerichtssekretärin oder dem Gerichtssekretär, der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber oder von den durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion speziell bezeichneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geführt. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ In den übrigen Fällen führen von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* bezeichnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter *[Fassung vom 27. 1. 1998]* des Jugendgerichts das Protokoll. In besonderen Fällen kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine ausserordentliche Protokollführerin oder einen ausserordentlichen Protokollführer beziehen.

Art. 21

Beteiligung der Parteien

¹ Für die Beteiligung der Parteien gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

² Das Akteneinsichtsrecht der Parteien kann nach Ermessen der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten im Interesse und zum Schutz der Jugendlichen *[Fassung vom 8. 9. 2005]* bezüglich der Ermittlungen zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen beschränkt werden. Die Beschränkung gilt über den Verfahrensabschluss hinaus bis zum zurückgelegten 22. Altersjahr der Beurteilten. Belastende Tatsachen sind den Parteien in geeigneter Form mitzuteilen.

³ Die Verteidigung hat volle Akteneinsicht. Sie darf Ermittlungen zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen den Jugendlichen sowie den gesetzlichen Vertretern nur in dem von der Jugendgerichtspräsidentin oder vom Jugendgerichtspräsidenten bewilligten Umfang bekannt geben. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Art. 22

Aktenaufbewahrung und -herausgabe

¹ Die Akten werden beim Jugendgericht aufbewahrt. Einzelheiten regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

² Über die Herausgabe der Akten an Strafgerichtsbehörden sowie an Behörden und Institutionen, die sich im Auftrag des Jugendgerichts mit den betroffenen Jugendlichen *[Fassung vom 8. 9. 2005]* befassen, entscheidet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident. Bestimmte vertrauliche Aktenstücke dürfen zurückbehalten werden; diesfalls ist auf die Unvollständigkeit der herausgegebenen Akten hinzuweisen.

³ Wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht, wird Behörden und Privaten in geeigneter Weise Auskunft gegeben.

⁴ In Streitfällen entscheidet die zuständige Strafkammer. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Art. 23

Kosten und Entschädigungen *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

¹ Für die Verfahrenskosten und Entschädigungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

² Bei Änderung der Massnahme oder anderen nachträglichen Entscheiden des urteilenden oder des vollziehenden Gerichts werden die Verfahrenskosten den Beurteilten auferlegt, sofern sie das

Verfahren schuldhaft verursacht haben.

³ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, namentlich in Verfahren ohne Hauptverhandlung, kann von der Auflage der Verfahrenskosten ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

⁴ Sind die Voraussetzungen einer Entschädigung an Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] erfüllt, kann auch den gesetzlichen Vertretern eine Entschädigung ausgerichtet werden.

⁵ Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, können die Verfahrenskosten der oder dem Jugendlichen, wenn sie oder er begründeten Anlass zum Strafverfahren gegeben hat, überbunden werden. Der kostenverpflichteten Person ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Wird die Kostentragung vorgängig durch Vergleich bestimmt, ist die entsprechende Regelung in den richterlichen Entscheid aufzunehmen. [Fassung vom 8. 9. 2005]

⁶ Der Grosse Rat setzt die in Jugendstrafsachen zu erhebenden Gebühren durch Dekret fest. [Fassung vom 24. 3. 1994]

5. Vorsorgliche Schutzmassnahmen [Fassung vom 8. 9. 2005]

Art. 24 [Fassung vom 8. 9. 2005]

¹ In jedem Verfahrensstadium kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident vorsorglich eine Schutzmassnahme nach Artikel 12 bis 15 JStG [SR 311.1] anordnen. Artikel 81 und 82 sind sinngemäss anwendbar.

² Schutzmassnahmen dürfen nur dann vorsorglich angeordnet werden, wenn eine unmittelbare Gefährdung der Jugendlichen oder eine Gefährdung Dritter nicht anders abgewendet werden kann oder wenn die Gefahr besteht, dass der Vollzug der voraussichtlich anzuordnenden Schutzmassnahme vereitelt oder erheblich beeinträchtigt würde.

³ Eine vorsorglich angeordnete Schutzmassnahme gemäss Artikel 15 JStG darf über die Dauer von drei Monaten hinaus und jeweils nach drei weiteren Monaten nur durch Beschluss der Dreierkammer aufrecht erhalten bleiben. Der entsprechende Beschluss wird auf schriftlichem Wege gefasst, sofern kein Mitglied der Dreierkammer eine mündliche Verhandlung verlangt.

⁴ Der Beschluss betreffend erstmalige Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme sowie die Verlängerungsbeschlüsse gemäss Absatz 3 sind kurz zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern und der Jugendstaatsanwaltschaft schriftlich zu eröffnen.

⁵ Gegen diese Beschlüsse ist ein Rekurs an die zuständige Strafkammer möglich. Dieser ist schriftlich zu begründen und innert zehn Tagen ab Zustellung beim Jugendgericht einzureichen. Der Jugendstaatsanwaltschaft steht ein Antragsrecht zu. Der Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Strafkammer angeordnet wird.

⁶ Wenn das Gericht nichts anderes verfügt, bleibt die vorsorgliche Schutzmassnahme bis zur Rechtskraft des Urteils bestehen.

⁷ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist auch im Rechtsmittelverfahren gegen das Haupturteil für die Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme zuständig.

6. Beschwerde

Art. 25

¹ Über Beschwerden gemäss Artikel 327 ff. StrV [BSG 321.1] in Jugendstrafsachen entscheidet die zuständige Strafkammer. [Fassung vom 15. 3. 1995]

² Bezieht sich die Beschwerde auf ein Vorkommnis während des Vollzuges, entscheidet die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion. [Fassung vom 15. 3. 1995]

³ Die Beschwerde ist auch zulässig gegen vom Jugendgericht amtlich beigezogene Personen.

7. Befugnisse der Jugendgerichtsschreiberinnen und Jugendgerichtsschreiber [Fassung vom 27. 1. 1998]

Art. 26 [Fassung vom 8. 9. 2005]

¹ Durch Dekret des Grossen Rates können Jugendgerichtsschreiberstellen [Fassung vom 27. 1. 1998] geschaffen werden.

² Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist befugt, die Anordnung und Durchführung von Untersuchungshandlungen an die Jugendgerichtsschreiberin oder den Jugendgerichtsschreiber zu übertragen. Das Weisungsrecht der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten bleibt vorbehalten.

³ Folgende Untersuchungsmaßnahmen stehen unter Vorbehalt der Regelung über die Stellvertretung gemäss Absatz 5 nur der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten zu:

- a Beizug von Sachverständigen,
- b Hausdurchsuchungen,
- c Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
- d Untersuchung von Personen nach Artikel 161 StrV,
- e Verfügungen über den Leichnam nach Artikel 165 und 166 StrV,
- f Verhaftungen und damit zusammenhängende Anordnungen,
- g vorsorgliche Schutzmassnahmen,
- h Begutachtungen und stationäre Beobachtungen.

⁴ Im Weiteren können an die Jugendgerichtsschreiberin oder den Jugendgerichtsschreiber übertragen werden:

- a Anträge auf Nichteintreten, Einstellung und Aufhebung der Strafverfolgung in Fällen, welche im Beurteilungsfalle schriftlich oder im Verfahren ohne Hauptverhandlung erledigt worden wären,
- b Urteile ohne Hauptverhandlung, sofern nicht ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat zu erwarten ist, und damit in Zusammenhang stehende nachträgliche Entscheide, soweit diese im schriftlichen Verfahren erfolgen,
- c Vollzugsentscheide, die sich aus einem schriftlichen Entscheid oder einem Urteil ohne Hauptverhandlung ergeben.

⁵ Die Jugendgerichtsschreiberin oder der Jugendgerichtsschreiber vertritt die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten bei Abwesenheit von kurzer Dauer. Für folgende Handlungen und Verrichtungen besteht keine Befugnis:

- a Antragstellung auf Aufhebung der Untersuchung und Überweisung an das urteilende Gericht,
- b persönliche Einvernahmen gemäss Artikel 37 Absatz 2,
- c Durchführung von Hauptverhandlungen sowie Fällen von nachträglichen Entscheiden, welche mit diesen in Zusammenhang stehen.

II. Besonderer Teil

1. Polizeiliche Befugnisse

Art. 27

Polizeiliche Ermittlung

¹ Polizeiliche Ermittlungen gemäss Artikel 204 ff. StrV [BSG 321.1] gegen Unmündige [Fassung vom 8. 9. 2005] bedürfen der Zustimmung oder eines Auftrages des Jugendgerichts. [Fassung vom 15. 3. 1995]

² Bei unaufschiebbaren polizeilichen Massnahmen gegen Unmündige [Fassung vom 8. 9. 2005] ist dem Jugendgericht unverzüglich Meldung zu erstatten.

³ Polizeiliche Ermittlungen sind beschleunigt durchzuführen, insbesondere in Haftfällen.

Art. 28

Polizeiliche Erledigung

¹ Die Befugnis der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden [Fassung vom 11. 3. 2007], von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, Ordnungsbussen einzuziehen, richtet sich nach Artikel 221 StrV [BSG 321.1]. [Fassung vom 8. 9. 2005]

² Die Kantonspolizei [Fassung vom 11. 3. 2007] ist befugt, Jugendliche zwischen dem 10. und dem zurückgelegten 15. Altersjahr, welche eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung

begangen haben, zum Besuch des Verkehrsunterrichts bei der Verkehrsinstruktion aufzubieten, wenn der festgestellte Verstoss in der Ordnungsbussenliste enthalten ist. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ Artikel 2 und 10 des Bundesgesetzes *[SR 741.03]* sowie Artikel 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates über Ordnungsbussen im Strassenverkehr *[SR 741.031]* sind sinngemäss auf die polizeiliche Erledigung durch Aufgebot zum Verkehrsunterricht anwendbar.

⁴ Für die Durchführung des Verkehrsunterrichts dürfen keine Kosten erhoben werden.

2. Einleitung des Verfahrens und Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Art. 29 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Einleitung

¹ Die Anzeigen gegen Jugendliche sind beim örtlich zuständigen Jugendgericht einzureichen (Art. 38 JStG *[SR 311.1]*).

² Ist dieses nicht zuständig, überweist es die Anzeige nach den Bestimmungen gemäss Artikel 4 bis 7 dem zuständigen Gericht.

³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident leitet selbst ein Verfahren ein, wenn die Begehung einer von Amtes wegen zu verfolgenden Handlung von Jugendlichen amtlich zur Kenntnis gelangt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident als Vollzugsperson handelt und es sich um einen Fall von Artikel 21 JStG oder Artikel 4 StrV handelt.

Art. 30

Nichteintreten, Nichteröffnung *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

¹ Kommt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident, allenfalls nach Abklärungen gemäss Artikel 199 Absatz 3 StrV, zum Schluss, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht, die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben, die Anzeige sei offensichtlich unbegründet oder dass es sich um einen Fall nach Artikel 21 JStG oder Artikel 4 StrV handle, beantragt sie oder er der Jugendstaatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Haben ein gemäss Artikel 224 StrV angeordnetes Ermittlungsverfahren oder anderweitige Ermittlungen ergeben, dass keine strafrechtlich verfolgbare Tat vorliegt, Artikel 21 JStG oder Artikel 4 StrV Anwendung findet, beantragt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident der Jugendstaatsanwaltschaft, die Strafverfolgung sei nicht zu eröffnen. Der Antrag ist kurz zu begründen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ Stimmt die Jugendstaatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist er zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist die Strafverfolgung zu eröffnen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

⁴ Der Beschluss ist der oder dem Jugendlichen, gegen die oder den sich die Anzeige oder die Ermittlungen richteten, den gesetzlichen Vertretern und dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes mit kurzer Begründung zu eröffnen. Ausser bei Straftaten gemäss Opferhilfegesetz kann die Eröffnung unterbleiben, wenn weder die Beteiligten noch Dritte von der Anzeige oder den Ermittlungen Kenntnis erhalten haben. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Art. 31

Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Liegt nach Auffassung der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten eine mit Strafe bedrohte und verfolgbare Tat vor, wird die Strafverfolgung eröffnet

- a durch Überweisung an die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens, wenn die Voraussetzungen von Artikel 32 Absatz 1 erfüllt sind. Die Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft ist nicht erforderlich;
- b durch Einleitung einer Untersuchung zur Durchführung des mündlichen Verfahrens in allen übrigen Fällen (Art. 36).

3. Das schriftliche Verfahren

Art. 32

Voraussetzungen

¹ In allen Fällen, in denen sich aus der Anzeige und allfälligen weiteren Informationen mit hinreichender Sicherheit ergibt, dass Jugendliche keiner Schutzmassnahme bedürfen und keine Strafbefreiungsgründe gemäss Artikel 21 JStG oder Artikel 4 StrV vorliegen, erlässt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident auf schriftlichem Weg den Entscheid, sofern ein Verweis, eine Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung von maximal fünf Tagen, ein bedingter Freiheitsentzug von höchstens zehn Tagen oder eine Busse in Frage kommt. Das Mediationsverfahren gemäss Artikel 8 JStG ist im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Im Entscheid kann zudem auf Einziehung (Art. 69 bis 72 StGB), Verwendung zugunsten der oder des Geschädigten (Art. 73 StGB) und Retention (Art. 117 EG ZGB) erkannt werden. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ Der Entscheid hat die in Artikel 265 StrV *[BSG 321.1]* erwähnten Angaben zu enthalten. *[Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2]*

Art. 33

Einspruch

¹ Gegen den schriftlichen Entscheid kann innert zehn Tagen ab Zustellung beim Jugendgericht schriftlich Einspruch erhoben werden. Zum Einspruch legitimiert sind die oder der Jugendliche und die gesetzlichen Vertreter. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Wird Einspruch erhoben, ist entsprechend den Bestimmungen über das mündliche Verfahren vorzugehen.

³ Der Rückzug des Einspruchs hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

⁴ Der Einspruch gilt als zurückgezogen, wenn die Einsprecherin oder der Einsprecher einer darauffolgenden Vorladung zur Einvernahme nicht Folge leistet. Wiederherstellung (Art. 76 StrV) bleibt vorbehalten. *[Fassung vom 27. 1. 1998]*

⁵ Unwidersprochene Entscheide sind mit den Akten umgehend der Jugendstaatsanwaltschaft zuzustellen. Sie kann innert zehn Tagen Einspruch erheben. *[Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

Art. 34

Untersuchung

Wenn vor Eintritt der Rechtskraft die neue Aktenlage es rechtfertigt oder die Jugendstaatsanwaltschaft es verlangt, eröffnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine Untersuchung.

4. Das mündliche Verfahren

4.1 Einleitung der Untersuchung

Art. 35

Einleitung

Ist das schriftliche Verfahren (Art. 32 Abs. 1) ausgeschlossen, unzweckmässig, hat es nicht zur Erledigung geführt oder drängen sich eingehendere Abklärungen auf, leitet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine Untersuchung ein.

4.2 Untersuchung

Art. 36 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Zuständigkeit

Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident führt die Untersuchung im Sinne der Artikel 5 bis 9 JStG. Sie oder er sorgt für einen beschleunigten Gang des Verfahrens.

Art. 37

Einvernahme *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

¹ Für die Einvernahme gelten die Artikel 56 sowie 103ff. StrV sinngemäss. Die gesetzlichen Vertreter

können von der Einvernahme ausgeschlossen werden. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² In Jugendstrafsachen, die durch das Kollegialgericht beurteilt werden, hat die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident mindestens einmal die Jugendlichen *[Fassung vom 8. 9. 2005]* und wenn möglich die gesetzlichen Vertreter persönlich anzuhören.

Art. 38

Feststellung des Sachverhalts

Zur Feststellung des Sachverhaltes geht die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen (Art. 234 ff. StrV *[BSG 321.1]*) vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

Art. 39 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Feststellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse

¹ Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die persönlichen Verhältnisse der oder des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf.

² Mit der Abklärung kann insbesondere der jugendgerichtliche Sozialdienst oder eine andere Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet. Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident überwacht die Verrichtungen der Beauftragten und ist für sie verantwortlich.

³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist befugt, zur Ermittlung der Lebens-, Familien- und Gesundheitsverhältnisse von Jugendlichen deren Abholung für Einvernahmen, Arztvisiten sowie ärztliche Untersuchungen anzuordnen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind unverzüglich zu orientieren, wenn der Untersuchungszweck es nicht verbietet.

⁴ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ist insbesondere befugt, die Dienste öffentlicher und privater Beratungs- und Sozialhilfestellen in Anspruch zu nehmen und von Behörden, Pfarrämtern, Lehrerschaft und Ärzteschaft Berichte einzufordern. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dieser Stellen sind zur sachdienlichen Berichterstattung und Aussage verpflichtet.

⁵ Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind zur Auskunft ermächtigt, wenn diese zur Abklärung der persönlichen und sozialen Verhältnisse dringend geboten ist und dem Wohl der Jugendlichen dient.

⁶ Machen zur Auskunft verpflichtete Zeuginnen oder Zeugen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund des Berufes anvertraut oder bekannt geworden ist, so kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident sie von der Aussagepflicht entbinden, wenn die Aussagen über die persönlichen Verhältnisse die Betreuung erheblich gefährden würden.

Art. 40

Geheime Untersuchung, Orientierung der Öffentlichkeit *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

¹ Die Untersuchung *[Fassung vom 8. 9. 2005]* ist geheim.

² Die nach Artikel 71 StrV *[BSG 321.1]* gebotenen Informationen erfolgen durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten. *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

³ Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Art. 41

Jugendstaatsanwaltschaft

¹ Die Jugendstaatsanwaltschaft überwacht den Gang der Untersuchung. Sie ist befugt, jederzeit die Akten einzusehen und Anträge zu stellen, nötigenfalls den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen.

² Sie überwacht den beschleunigten Gang des Verfahrens. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ Sie führt mit den Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten periodisch Konferenzen durch, welche eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Jugendgerichte bezwecken.

Art. 42

Trennung und Vereinigung von Verfahren

- ¹ Die Strafverfolgung gegen Jugendliche ist von derjenigen gegen Erwachsene zu trennen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ² Haben Erwachsene an strafbaren Handlungen von Jugendlichen teilgenommen, gibt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident der zuständigen Untersuchungsbehörde hievon unverzüglich Kenntnis. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident führt für alle Tatbeteiligten ein eigenes Verfahren. Übertretungen können gesondert beurteilt werden.
- ⁴ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann in allen mündlichen Verfahren die Straftat mehrerer Beteiligter gemeinsam verhandelt und beraten werden. Über die Rechtsfolgen für die Beteiligten wird einzeln verhandelt und beraten. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ⁵ Ausländische Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden vom Jugendgericht beurteilt, in dessen Kreis die strafbare Handlung begangen worden ist (Art. 38 JStG). Die Jugendstaatsanwaltschaft kann für besondere Fälle eine abweichende Regelung treffen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ⁶ Sind Erwachsene und Jugendliche an einer Straftat beteiligt, kann die Untersuchung zur Sache von einer einzigen Behörde geführt werden. Können sich das Untersuchungsrichteramt und das Jugendgericht nicht einigen, sind die Akten der zuständigen Strafkammer zum Entscheid zuzustellen. Diese kann von der Jugendstaatsanwaltschaft oder von der Generalprokuratur einen Antrag einholen. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*
- ⁷ In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die örtliche Zuständigkeit bei verschiedenen Jugendgerichten liegt. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Jugendstaatsanwaltschaft. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Art. 43 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Untersuchungshaft, Verfahren *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

- ¹ Jugendliche werden spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme bzw. der Zuführung an Polizeiorgane des Kantons Bern durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten einvernommen. Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident entscheidet spätestens innerhalb weiterer 24 Stunden über die Freilassung oder die Verhaftung oder setzt die entsprechenden Ersatzmassnahmen fest.
- ² Der Verhaftungsbeschluss ist der oder dem Jugendlichen und den gesetzlichen Vertretern schriftlich und mit kurzer Begründung zu eröffnen. Die Eröffnung an die gesetzlichen Vertreter kann unterbleiben, wenn deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder der Untersuchungszweck dies verbietet.
- ³ Eine Verteidigung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe *d* ist der oder dem Jugendlichen 24 Stunden nach der Verhaftung beizuordnen, sofern sie oder er nicht selber schon vorher eine solche bezeichnet hat.
- ⁴ Die Haftbelassung während mehr als acht Tagen ist nur mit Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft gestattet.

Art. 43a *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Haftentlassungsgesuch

- ¹ Verhaftete oder ihre gesetzlichen Vertreter können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.
- ² Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs kann mit Rekurs (Art. 322ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden, welche in sinngemässer Anwendung von Artikel 191 Absatz 2 StrV entscheidet.

Art. 43b *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Sicherheitshaft

Für Verhaftungen nach der Überweisung ist die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichts zuständig.

Art. 44 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Einweisung zur Beobachtung

- ¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse kann eine ambulante oder stationäre Beobachtung angeordnet werden.
- ² Der Beschluss betreffend Beobachtung von Jugendlichen in einer geeigneten Institution ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen den Betroffenen, den gesetzlichen Vertretern und der Jugendstaatsanwaltschaft schriftlich zu eröffnen.
- ³ Die Anordnung einer stationären Beobachtung gemäss Artikel 9 JStG [SR 311.1] darf über die Dauer von sechs Monaten hinaus und jeweils nach drei weiteren Monaten nur durch Beschluss der Dreierkammer aufrechterhalten bleiben. Der entsprechende Beschluss wird auf schriftlichem Weg gefasst, sofern kein Mitglied der Dreierkammer eine mündliche Verhandlung verlangt.
- ⁴ Gegen den Beschluss ist ein Rekurs an die zuständige Strafkammer möglich. Dieser ist schriftlich zu begründen und innert zehn Tagen ab Zustellung beim Jugendgericht einzureichen. Der Jugendstaatsanwaltschaft steht ein Antragsrecht zu. Der Rekurs hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Strafkammer angeordnet wird.

4.3 Aufhebung der Untersuchung, Einstellung des Verfahrens und Überweisung an das urteilende Gericht [Fassung vom 8. 9. 2005]

Art. 45

Aufhebung

- ¹ Kommt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 StrV handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie oder er die Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen. Im Fall einer beabsichtigten Aufhebung kann auf die Mitteilung gemäss Artikel 249 StrV verzichtet werden. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Stimmt die Jugendstaatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist dieser zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu und können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet die zuständige Strafkammer [Fassung vom 8. 9. 2005].
- ³ Die Jugendstaatsanwaltschaft kann die Akten zur Vervollständigung zurückweisen.
- ⁴ Der Aufhebungsbeschluss enthält eine Verfügung über sichergestellte bzw. beschlagnahmte Gegenstände sowie einen Entscheid über die Entschädigung der angeschuldigten Person und die Kosten des Verfahrens. [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Art. 45a [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Einstellung

- ¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident stellt das Verfahren ein, wenn
 - a keine Schutzmassnahmen notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat oder wenn das öffentliche Interesse mit andern Massnahmen besser gewahrt werden kann als durch ein Jugendstrafverfahren und
 - b die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gemäss Artikel 21 Absatz 1 JStG erfüllt sind.
- ² Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann das Verfahren ferner einstellen, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen dessen Tat bereits ein Verfahren eingeleitet oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten.
- ³ Für den Einstellungsantrag gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 45 sinngemäss.

Art. 45b [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Einstellung zum Zweck der Mediation

- ¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann das Verfahren vorläufig einstellen und eine anerkannte, dafür geeignete Organisation oder Person damit beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn
 - a keine Schutzmassnahmen notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat,
 - b die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gemäss Artikel 21 Absatz 1 JStG nicht erfüllt sind,

- c die Tatumstände im Wesentlichen geklärt sind,
- d kein Verbrechen vorliegt, das voraussichtlich mit einem unbedingten Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG geahndet würde und
- e der Jugendliche, seine gesetzlichen Vertreter und die Geschädigten bzw. Opfer damit einverstanden sind.

² Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident erteilt der mit der Durchführung der Mediation betrauten unabhängigen Organisation oder Person einen schriftlichen Auftrag und legt darin die Modalitäten fest. Sie oder er setzt eine Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident stellt das Verfahren definitiv ein, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. Sie oder er befindet im Einstellungsbeschluss, wer die Kosten des Mediationsverfahrens zu tragen hat.

⁴ Führt das Mediationsverfahren innert der gesetzten Frist nicht zu einer Vereinbarung, wird das Strafverfahren fortgesetzt. Im Urteil wird darüber befunden, wer die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu tragen hat.

⁵ Gegen die Kostenregelung im definitiven Einstellungsbeschluss kann das Rechtsmittel des Rekurses an die zuständige Strafkammer ergriffen werden. In den andern Fällen richtet sich das Rechtsmittel nach demjenigen gegen das Urteil.

Art. 46

Überweisung

¹ Hält die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Jugendliche *[Fassung vom 8. 9. 2005]* der Begehung einer mit Strafe bedrohten und verfolgbaren Tat für hinreichend verdächtig, ist der Jugendstaatsanwaltschaft Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht zu stellen.

² Artikel 45 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

³ Der Überweisungsbeschluss bezeichnet *[Absatz 3 Fassung vom 8. 9. 2005]*

- a die angeschuldigte Person,
- b die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und soweit nötig Art der Ausführung,
- c die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
- d das Gericht, an welches überwiesen wird,
- e die Gegenstände, welche sichergestellt bzw. beschlagnahmt worden sind,
- f die Dauer der Untersuchungshaft, der vorsorglichen Unterbringung und der stationären Beobachtung.

⁴ Sind die Voraussetzungen eines Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 47) erfüllt, kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Jugendliche im Anschluss an die Einvernahme ohne Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft dem Einzelgericht überweisen. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

4.4 Urteil ohne Hauptverhandlung

Art. 47 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Voraussetzungen

Ergeben die Einvernahme sowie die bis dahin getätigten Ermittlungen (gemäss Art. 35 bis 44), dass bei der oder dem Jugendlichen keine Schutzmassnahmen nötig sind, eröffnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident das Urteil ohne Durchführung einer Hauptverhandlung, sofern Verweis, Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung, Busse oder Freiheitsentzug bis zu drei Monaten in Frage kommt.

Art. 47a *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Aufhebung und Einstellung

Das Urteil ohne Hauptverhandlung kann mit einem Antrag auf Aufhebung der Untersuchung unter

Einschluss des Kosten- und Entschädigungspunktes oder dem Einstellungsbeschluss bezüglich der durch ein Mediationsverfahren abgeschlossenen strafbaren Handlung verbunden werden.

Art. 47b *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Urteil

Das Urteil enthält

- a den Entscheid über die Fehlbarkeit,
- b die ausgefallte Strafe,
- c den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 1. Massnahmen gemäss den Artikeln 69 bis 73 StGB,
 2. Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
 3. Entschädigungs- und Kostenfolgen des Strafverfahrens,
 4. Tragung der Kosten des Mediationsverfahrens,
 5. allfällige weitere Verfügungen,
- d die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
- e die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 48

Urteileröffnung

- ¹ Das Urteil ist der oder dem urteilsfähigen Jugendlichen und den gesetzlichen Vertretern innert drei Tagen schriftlich mitzuteilen, sofern nicht zu Protokoll darauf verzichtet wird. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ² Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief ist zulässig.

Art. 49

Einspruch

- ¹ Gegen das Urteil ohne Hauptverhandlung kann innert zehn Tagen Einspruch erhoben werden.
- ² Die Einsprachefrist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Ist auf die Zustellung verzichtet worden, beginnt die Einsprachefrist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ³ Der Einspruch bewirkt, dass die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident das Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 oder Artikel 46 Absatz 1 weiterführt.
- ⁴ Wird kein Einspruch erhoben, sind die Akten der Jugendstaatsanwaltschaft unverzüglich zuzustellen. Diese kann innert zehn Tagen Einspruch erheben. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Art. 50

... *[Aufgehoben am 8. 9. 2005]*

4.5 Hauptverhandlung

Art. 51

Vorbereitung der Hauptverhandlung

- ¹ Ist die Sache durch übereinstimmenden Beschluss der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten und der Jugendstaatsanwaltschaft dem urteilenden Gericht überwiesen, setzt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident den Verhandlungstermin fest und trifft die zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Massnahmen.
- ² Die Akten sind bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation zu setzen.
- ³ In der Regel dürfen nur die Verhandlungen der Fünferkammer in den Räumen der Kreisgerichte stattfinden. *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

Art. 51a *[Eingefügt am 27. 1. 1998]*

Zusammensetzung des Gerichts

Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Gericht auf Verlangen des Opfers wie folgt zu besetzen:

1. das Einzelgericht mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
2. das Kollegialgericht in Dreierbesetzung mit mindestens einer Person [Fassung vom 8. 9. 2005] des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
3. das Kollegialgericht in Fünferbesetzung mit mindestens zwei Personen [Fassung vom 8. 9. 2005] des gleichen Geschlechts wie das Opfer.

Art. 52

Öffentlichkeit der Verhandlung, Orientierung der Öffentlichkeit [Fassung vom 8. 9. 2005]

- ¹ Die Verhandlungen vor dem Jugendgericht sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 2, 2. Satz JStG. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident bestimmten Personen auf Gesuch hin die Anwesenheit gestatten.
- ³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann auch bei nicht öffentlicher Verhandlung die Medien über ein Strafverfahren orientieren, sofern dies geboten erscheint. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ⁴ ... [Aufgehoben am 8. 9. 2005]

Art. 53

Erscheinen der Parteien, Abwesenheitsurteil

- ¹ Jugendliche haben persönlich zu erscheinen, die gesetzlichen Vertreter immer dann, wenn nicht anders verfügt worden ist. Dem nicht sorgerechtigten Elternteil steht der Anspruch auf Teilnahme an der Hauptverhandlung zu, sofern die Interessen der oder des Jugendlichen dem nicht entgegenstehen. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² ... [Aufgehoben am 27. 1. 1998]
- ³ In Abwesenheit der betroffenen Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] darf vorbehaltlich Absatz 4 nicht verhandelt werden. Ist die Vorführung nicht möglich, wird die Hauptverhandlung verschoben oder das Verfahren eingestellt.
- ⁴ Wenn die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind, darf verhandelt werden, sofern während der Untersuchung eine Einvernahme erfolgt ist und lediglich eine Bestrafung in Frage kommt. Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen von Artikel 362 ff. StrV [BSG 321.1] sinngemäss. [Fassung vom 15. 3. 1995]
- ⁵ Wird das Verfahren eingestellt, werden die Akten zur Festnahme der betroffenen Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] und zur Abklärung der Abwesenheitsgründe an die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten gewiesen.
- ⁶ Die Jugendstaatsanwaltschaft nimmt an den Verhandlungen der Fünferkammer teil, an denjenigen der Dreierkammer und des Einzelgerichts nur, wenn geboten. Bei Verzicht auf persönliches Erscheinen kann der Antrag schriftlich gestellt werden.

Art. 54 [Fassung vom 27. 1. 1998]

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

- ¹ Eine Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten ist in der Hauptverhandlung möglich. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Kommt es zu keiner Ausdehnung oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Art. 55

Persönliche Einvernahme

- ¹ Die betroffenen Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] und die anwesenden gesetzlichen Vertreter sind persönlich einzuvernehmen.
- ² Das Gericht kann in besonderen Fällen Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] von der Teilnahme an der Beweisaufnahme, der Erörterung bestimmter Fragen oder den Parteivorträgen ausschliessen.
- ³ Bei Ausschluss von den Parteivorträgen sind die Parteianträge in geeigneter Form mitzuteilen, und es ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ⁴ Das Gericht bestimmt über die allfällige Einvernahme von Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] unter Ausschluss der gesetzlichen Vertreter. Diesen ist vom Ergebnis der Einvernahme Kenntnis zu geben.

Art. 56

Zeugen

- ¹ Machen zur Auskunft verpflichtete Zeuginnen oder Zeugen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut oder bekannt geworden ist, so kann das Gericht sie von der Aussagepflicht entbinden, wenn das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.
- ² Zeuginnen oder Zeugen, welche ausschliesslich zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] befragt werden, kann die Anwesenheit während der ganzen Dauer der Verhandlung gestattet werden.

Art. 57

Beweisaufnahme, Beweiswürdigung

- ¹ Für das Verfahren gilt der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5.
- ² Die Akten sind den Mitgliedern des Gerichts bekannt (Art. 51 Abs. 2).
- ³ Bei unbestrittenem Sachverhalt kann das Gericht mit dem Einverständnis der Parteien die Beweisaufnahme zur Sache abkürzen.
- ⁴ Über die persönlichen und sozialen Verhältnisse von Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] ist eine Beweisaufnahme nur zur Ergänzung der Akten oder zur Behebung von Widersprüchen erforderlich.
- ⁵ Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme aufgrund der Hauptverhandlung und der Akten nach freiem Ermessen.

Art. 58 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Inhalt des Urteils

- ¹ Das Urteil lautet auf Freispruch oder stellt die strafbare Handlung mit oder ohne Rechtsfolge fest.
- ² Liegen zum Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor oder wird von der Strafverfolgung in Anwendung von Art. 4 StrV abgesehen, wird im Urteil dem Verfahren keine weitere Folge gegeben.
- ³ Hat ein Mediationsverfahren zum Erfolg geführt, wird im Urteil das Verfahren in diesem Punkt definitiv eingestellt.
- ⁴ Sind strafbare Handlungen zu beurteilen, welche die angeschuldigte Person vor und nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr begangen hat, erfolgt für die nach dem 18. Altersjahr verübten Straftaten ein Schuldspruch.

Art. 58a [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Urteil

Das Urteil enthält

- a den Entscheid über die Fehlbarkeit,
- b die ausgefallten Sanktionen,
- c den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
 1. Massnahmen gemäss den Artikeln 69 bis 73 StGB,

2. Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
 3. Entschädigungs- und Kostenfolgen des Strafverfahrens,
 4. Tragung der Kosten des Mediationsverfahrens,
 5. allfällige weitere Verfügungen,
- d die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
- e die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 59

Urteileröffnung, Rechtsmittelbelehrung, schriftliche Mitteilung

¹ Das Urteil ist den Parteien in der Verhandlung zu eröffnen und mündlich zu begründen. Mit der Eröffnung ist die Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.

² Die Urteilsformel ist den urteilsfähigen Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern sowie der anwesenden Jugendstaatsanwaltschaft nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Anschluss an die Hauptverhandlung zu übergeben oder innert drei, bei umfangreichen Urteilsformeln ausnahmsweise innert zehn Tagen nach der mündlichen Eröffnung durch Gerichtsakt oder eingeschriebenen Brief zuzustellen.

³ Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht auf die Mitteilung zu Protokoll erklärt hat.

Art. 60 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Begründung, Aktenzustellung

¹ Das Urteil ist innert 30 Tagen mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, die sich auf alle Teile des Urteilsdispositivs zu erstrecken hat.

² Die Protokollführerin oder der Protokollführer verfasst die schriftliche Begründung.

³ Die schriftliche Begründung des Urteils entfällt, sofern weder eine Schutzmassnahme oder ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten angeordnet wird noch eine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

⁴ Die Akten mit dem schriftlich begründeten Urteil sind der Jugendstaatsanwaltschaft unverzüglich zuzustellen. Wenn der Vollzug des Urteils zeitlich drängt, können die Akten der Jugendstaatsanwaltschaft, sofern sie an der Verhandlung nicht vertreten war, mit der blossen Urteilsformel zugestellt werden.

5. Nachträgliche Entscheide des urteilenden und des vollziehenden Gerichts

5.1 ... [Titel aufgehoben am 8. 9. 2005]

Art. 60a [Eingefügt am 8. 9. 2005]

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für alle Entscheide nach einem Urteil, welche das JStG der urteilenden Behörde zuweist, und für folgende Entscheide, welche nach JStG der Vollzugsbehörde obliegen:

- a Änderung der Schutzmassnahme (Art. 18 Abs. 1 JStG),
- b Aufhebung bzw. Fortsetzung der Schutzmassnahme (Art. 19 Abs. 1 und 2 JStG),
- c Ermahnung und Fristansetzung bei persönlicher Leistung (Art. 23 Abs. 4 JStG) bzw. Anordnung eines Vollzugs unter Aufsicht (Art. 23 Abs. 5 JStG),
- d Umwandlung der Busse in persönliche Leistung auf Gesuch hin (Art. 24 Abs. 3 JStG),
- e bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug bzw. Verweigerung (Art. 28 JStG),
- f endgültige Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 30 JStG),
- g Feststellung der Bewährung nach Ablauf der Probezeit (Art. 30 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 JStG),

- h* Widerruf der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug wegen Weisungsbruch bzw. Verlängerung der Probezeit (Art. 31 Abs. 1 und 3 JStG),
- i* Widerruf des bedingten Freiheitsentzugs wegen Weisungsbruch bzw. Verlängerung der Probezeit (Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 3 JStG),
- k* Widerruf des bedingten Vollzugs einer Busse oder persönlichen Leistung wegen Weisungsbruch bzw. Verlängerung der Probezeit (Art. 35 i. V. m. Art. 29 und 31 JStG),
- l* Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug (Art. 32 JStG),
- m* Verzicht auf den nachträglichen Vollzug des Freiheitsentzugs nach Aufhebung der erfolgreichen Unterbringung (Art. 32 Abs. 2 JStG).

Art. 61

Einleitung und Untersuchung

- ¹ Ein nachträgliches Verfahren wird durch Verfügung eingeleitet. Diese ist den Jugendlichen und den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ² Artikel 14 Absatz 5 ist sinngemäss anwendbar.
- ³ Bezüglich der Abklärungen zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen der Jugendlichen *[Fassung vom 8. 9. 2005]* gelten die Bestimmungen über die Untersuchung, insbesondere die Artikel 38, 39, 43 und 44, sinngemäss.
- ⁴ Die Zuständigkeit für die Beurteilung richtet sich nach den Artikeln 10 ff. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Art. 61a *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Ordentliches Verfahren

- ¹ Bei nachträglichen Entscheiden des urteilenden oder des vollziehenden Gerichts ist entweder ein schriftliches Verfahren, gegebenenfalls mit Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, oder eine Hauptverhandlung durchzuführen.
- ² In allen Fällen ist vor dem Entscheid den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 61b *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

Widerrufsverfahren

1. bei Probezeitat

Ist der Widerruf eines bedingten Strafvollzuges für einen Freiheitsentzug oder die Rückversetzung in den Freiheitsentzug wegen während der Probezeit begangener Verbrechen oder Vergehen zu prüfen, gilt Artikel 317 StrV sinngemäss.

Art. 61c *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

2. in den übrigen Fällen

In den übrigen Fällen geht das Jugendgericht nach Artikel 61a vor.

Art. 62

Aufhebung des Verfahrens

- ¹ Fallen die Gründe, welche die Einleitung des Verfahrens veranlasst haben, später dahin, überweist die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die Akten mit einem begründeten Aufhebungsantrag an die Jugendstaatsanwaltschaft.
- ² Stimmt die Jugendstaatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist er zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist eine Hauptverhandlung durchzuführen.
- ³ Der Beschluss ist den Parteien mitzuteilen.

5.2 ... *[Titel aufgehoben am 8. 9. 2005]*

Art. 63

Hauptverhandlung

¹ Für die Hauptverhandlung sind die Bestimmungen der Artikel 51 ff. sinngemäss anwendbar.

² Die Akten sind der Jugendstaatsanwaltschaft rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zur Wahrnehmung der Parteirechte zuzustellen.

Art. 64

... [Aufgehoben am 8. 9. 2005]

5.3 ... [Titel aufgehoben am 8. 9. 2005]

Art. 65 und 66

... [Aufgehoben am 8. 9. 2005]

6. Rechtsmittel

6.1 Allgemeine Bestimmungen [Titel Fassung vom 15. 3. 1995]

Art. 67 [Fassung vom 15. 3. 1995]

Ordentliches Rechtsmittel [Fassung vom 15. 3. 1995]

Ordentliches Rechtsmittel im Verfahren vor dem urteilenden Gericht wie gegen Entscheide des Vollzugsgerichts ist die Appellation.

Art. 68

Form und Frist

Das Rechtsmittel ist beim Jugendgericht, welches das Urteil gefällt hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich innert zehn Tagen seit Mitteilung des Urteils zu erklären.

Art. 69

Legitimation

Zur Einlegung des Rechtsmittels sind berechtigt

1. die gesetzlichen Vertreter,
2. die urteilsfähigen Jugendlichen,
3. die amtliche Verteidigung von urteilsunfähigen Jugendlichen, sofern die genügende Interessenwahrung durch die gesetzlichen Vertreter nach den Umständen nicht zu erwarten ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), und [Fassung vom 8. 9. 2005]
4. die Jugendstaatsanwaltschaft.

Art. 70

Beschleunigung des Verfahrens

Jugendrechtsfälle sind von der zuständigen Strafkammer ausser der Reihe zu beurteilen.

6.2 Appellation

Art. 71 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Grundsatz

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über das Hauptverfahren sinngemäss.

Art. 72 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Begriff, Umfang und Beschränkung

¹ Mit der Appellation wird der Entscheid der zuständigen Strafkammer zum Zwecke der Abänderung des Urteils des Jugendgerichtes angerufen.

² Eine Beschränkung der Appellation ist zulässig auf:

1. die Fehlbarerklärung, bei mehreren strafbaren Handlungen auf einzelne Fehlbarerklärungen,
2. die Sanktion,
3. andere Massnahmen,
4. den Entschädigungspunkt,
5. den Kostenpunkt.

³ Werden Eltern einer oder eines Jugendlichen Kosten der amtlichen Verteidigung auferlegt, so sind sie zur selbstständigen Appellation gegen den Kostenentscheid berechtigt.

Art. 73 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Teilnahme der Parteien, Folgen der Nichtteilnahme

¹ Die zuständige Strafkammer kann Jugendliche und deren gesetzliche Vertreter vom persönlichen Erscheinen dispensieren, wenn sie deren Anwesenheit nicht als notwendig erachtet. Haben die Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertreter appelliert und verzichten sie im Fall eines Dispenses auf das persönliche Erscheinen, haben sie einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen oder sich durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

² In allen appellierten Fällen nimmt die Jugendstaatsanwaltschaft am Verfahren teil. Sie kann persönlich erscheinen oder einen schriftlichen Parteivortrag einreichen.

³ Macht die appellierende Partei von den ihr zustehenden Möglichkeiten (Abs. 1 2. Satz, Abs. 2 2. Satz) keinen Gebrauch, wird die Appellation als dahingefallen erklärt.

Art. 74

Inhalt des Urteils

¹ Die zuständige Strafkammer weist die Akten nach ihrem Urteil an die Vorinstanz zurück, wenn sie feststellt, dass freigesprochene Jugendliche mit Strafe bedrohte Handlungen begangen haben könnten. Gleiches gilt, wenn die zuständige Strafkammer im Fall von Artikel 21 JStG findet, von der Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe sei zu Unrecht abgesehen worden. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Stellt die zuständige Strafkammer fest, die Ermittlungen zu den persönlichen und sozialen Verhältnissen von Jugendlichen *[Fassung vom 8. 9. 2005]* seien ungenügend, weist sie die Sache zu ergänzender Untersuchung und neuer Anordnung der Massnahme oder Strafe an die Vorinstanz oder an ein benachbartes Jugendgericht zurück. Dabei ist das neu urteilende Gericht an die Erwägungen der zuständigen Strafkammer gebunden.

³ Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, geht die zuständige Strafkammer sinngemäss nach Artikel 360 StrV *[BSG 321.1]* vor. *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet die zuständige Strafkammer selbst. *[Eingefügt am 15. 3. 1995]*

6.3 Nichtigkeitsklage ... *[Aufgehoben am 15. 3. 1995]*

Art. 75–77

... *[Aufgehoben am 15. 3. 1995]*

6.4 Revision *[Titel Fassung vom 15. 3. 1995]*

Art. 78

¹ Die Bestimmungen der Artikel 385 StGB sowie 368 ff. StrV sind im Verfahren gegen Jugendliche entsprechend anwendbar. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

² Neue Tatsachen und Beweismittel, die nur für die Auswahl der Massnahmen erheblich sind, können nicht geltend gemacht werden.

³ Gegen freisprechende Urteile ist die Revision *[Fassung vom 8. 9. 2005]* nicht zulässig.

6.5 Begnadigung

Art. 79

- ¹ Begnadigungsgesuche sind beim Jugendgericht einzureichen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 381 ff. StGB [Fassung vom 8. 9. 2005] und 435 ff. StrV [BSG 321.1]. [Fassung vom 15. 3. 1995]

7. Vollzug**Art. 80**

Zuständigkeit

Der Vollzug der jugendgerichtlichen Urteile und Entscheide obliegt dem Jugendgericht.

Art. 81

Versetzung [Fassung vom 8. 9. 2005]

- ¹ Bevor Jugendliche, die nach Artikel 15 JStG eingewiesen sind, in eine andere Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung versetzt werden, sind sie und ihre gesetzlichen Vertreter anzuhören. Eine vorübergehende Umplatzierung gilt nicht als Versetzung. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Der Versetzungsbeschluss ist zu begründen und den Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] sowie den gesetzlichen Vertretern schriftlich, versehen mit der Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen.
- ³ Der Beschluss kann innert zehn Tagen an die Dreierkammer weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Weiterziehung hat keine [Fassung vom 27. 1. 1998] aufschiebende Wirkung.

Art. 82

Versetzung aus disziplinarischen Gründen [Fassung vom 8. 9. 2005]

- ¹ Die von der Jugendgerichtspräsidentin oder vom Jugendgerichtspräsidenten angeordnete Versetzung in eine geschlossene Einrichtung darf höchstens drei Monate dauern. Dabei darf die oder der Jugendliche nur ausnahmsweise und nicht länger als sieben Tage ununterbrochen von den anderen Jugendlichen getrennt werden. Artikel 16 und 17 sind nicht anwendbar. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Vor der Versetzung sind die Betroffenen zur Sache anzuhören. Der Versetzungsbeschluss mit der Rechtsmittelbelehrung ist mündlich zu Protokoll zu eröffnen.
- ³ Der Entscheid kann durch sofortige Erklärung der Betroffenen an die Dreierkammer weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 83

Vorführung, Sicherungshaft, Arrest [Fassung vom 27. 1. 1998]

- ¹ Entziehen sich Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] dem Vollzug der Massnahme durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die Vorführung, die Verhaftung oder die Sicherungshaft anordnen. [Fassung vom 27. 1. 1998]
- ² Ordnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident zur Sicherstellung des Massnahmevollzugs Sicherungshaft an, sind die betroffenen Jugendlichen [Fassung vom 8. 9. 2005] raschmöglichst anzuhören und der Antritt oder die Fortsetzung des Massnahmevollzugs in die Wege zu leiten. [Fassung vom 27. 1. 1998]
- ³ Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] für höchstens zehn Tage in Arrest setzen, sofern keine mildere Vorkehr zur Sicherung des weiteren Massnahmevollzuges ausreicht. Betroffene sind vorgängig durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendgerichts anzuhören. [Fassung vom 27. 1. 1998]
- ⁴ Der Entscheid kann durch sofortige Erklärung an die Dreierkammer weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung. [Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]
- ⁵ Der Arrest ist in besonderen Räumen zu vollziehen. Jugendliche [Fassung vom 8. 9. 2005] dürfen nicht mit erwachsenen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in Kontakt gebracht werden. [Absätze 4 und 5]

entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4]

Art. 84

Leitung des Vollzuges

- ¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident leitet und überwacht den Vollzug der Urteile und Entscheide.
- ² Sie oder er bestimmt die in Artikel 27 Absatz 5 JStG [SR 311.1] vorgesehene Begleitperson, in der Regel unter den Angehörigen des jugendgerichtlichen Sozialdienstes. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.
- ⁴ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident entscheidet über die Abtretung des Strafvollzuges oder der Begleitung an den neuen Wohnsitzkanton. [Fassung vom 8. 9. 2005]

Art. 85 [Fassung vom 8. 9. 2005]

Unterbringung

Wird die Unterbringung von Jugendlichen bei einer Privatperson oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung angeordnet, haben diese den gesetzlichen Vollzugsvorschriften zu entsprechen.

Art. 86

Überwachung

- ¹ Das Jugendgericht ist berechtigt, für die Überwachung des Vollzugs der Schutzmassnahmen und zur Ausübung der Begleitung bei bedingtem Freiheitsentzug oder bedingter Entlassung aus dem Freiheitsentzug nebst dem jugendgerichtlichen Sozialdienst die Hilfe öffentlicher oder privater Jugendschutzorganisationen oder Sozialdienste oder geeigneter Privatpersonen in Anspruch zu nehmen. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ² Der Kanton fördert die Bildung regionaler Sozialdienste, die auch in der Jugendrechtspflege eingesetzt werden können.

Art. 87

Vollzugskosten

- ¹ Die Kosten des Strafvollzuges trägt der Kanton.
- ² Die Kosten des Massnahmenvollzugs einschliesslich der Kosten vorsorglicher Massnahmen sowie stationärer Beobachtung trägt nach Abzug der Unterhaltsbeiträge der Eltern und unter Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen der Kanton. [Fassung vom 11. 6. 2001]
- ³ Bei vorsorglichen Schutzmassnahmen sowie stationärer Beobachtung nimmt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident eine vorläufige Einschätzung der Unterhaltsverpflichteten vor. Soweit die Eltern die notwendigen Unterlagen nicht innert der gesetzten Frist vorlegen, ist die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident ermächtigt, eine vorläufige Einschätzung vorzunehmen. Die Verfügung betreffend vorläufige Einschätzung behält ihre Gültigkeit bis zur Rechtskraft des Urteils. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ⁴ Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge geht von Gesetzes wegen auf den Kanton über (Art. 289 Abs. 2 ZGB [SR 210]). [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 88

Festlegung der Unterhaltsbeiträge

- ¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet.
- ² Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 ff. ZGB die Kosten der Schutzmassnahmen mit. Der Unterhaltsbeitrag wird so bemessen, dass er der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entspricht. [Fassung vom 8. 9. 2005]
- ³ Verfügen Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, können sie zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Vollzuges verpflichtet werden. [Fassung vom 8. 9. 2005]

- ⁴ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Dieser wird mit den notwendigen Unterlagen der Jugendstaatsanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ⁵ Verweigern oder verzögern Unterhaltsverpflichtete die notwendige Mitarbeit und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, nimmt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident mit Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft eine Einschätzung nach Ermessen vor. Diese Verfügung gilt bis zur rechtsgültigen Unterhaltsregelung durch Vertrag oder Urteil und ist nicht anfechtbar. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- ⁶ Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendstaatsanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*
- ⁷ Die Jugendstaatsanwaltschaft ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einen Mitbericht einzuholen. *[Eingefügt am 8. 9. 2005]*

8. Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

Art. 89 *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

Meldung an die Behörden des Zivilrechts

- ¹ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann
- a die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmassnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
 - b Vorschläge für die Wahl einer Vormundsperson unterbreiten oder die Ersetzung der gesetzlichen Vertretung beantragen.
- ² Sie oder er kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn
- a auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind,
 - b es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen,
 - c ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.
- ³ Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, kann sie bei der Jugendgerichtspräsidentin oder beim Jugendgerichtspräsidenten den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12 bis 19 JStG beantragen.
- ⁴ In den obgenannten Fällen teilen die Behörde des Zivilrechts und die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident einander ihre Entscheide mit.

Art. 90

Beschwerderecht

- ¹ Hat die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident einen Antrag gestellt, wird der Beschluss der vormundschaftlichen Behörde dem Jugendgericht eröffnet.
- ² Der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten steht das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB *[SR 210]*).

III. Schlussbestimmungen

Art. 91

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden *[Aufgehoben durch G vom 14. 3. 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen; BSG 161.1]*;
2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches *[BSG 311.1]*;

Art. 92

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 24. September 1972 über die Jugendrechtspflege wird aufgehoben.

Art. 93

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. Januar 1993

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zbinden*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2399 vom 30. Juni 1993

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1994

Anhang I

21.1.1993 G

GS 1993/145, in Kraft am 1. 1. 1994

Änderungen

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

24.3.1994 G

über den Finanzhaushalt, BAG 94–89 (II.), in Kraft am 1. 1 1995

15.3.1995 G

über das Strafverfahren, BAG 95–65 (Art. 447), in Kraft am 1. 1. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

27.1.1998 G

BAG 98–50, in Kraft am 1. 10. 1998

11.6.2001 G

über die öffentliche Sozialhilfe, BAG 01–84 (Art. 88), in Kraft am 1. 1. 2002

8.9.2005 G

BAG 07–17, in Kraft am 1. 1. 2007

28.3.2006 G

Kantonales Anwaltsgesetz, BAG 06–94 (Art. 47), in Kraft am 1. 1. 2007

11.3.2007 G

Polizeigesetz, BAG 07–91 (II.), in Kraft am 1. 1. 2008